

# STELLUNGNAHME

vom 26. Juli 2023 zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz)**

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartner**

Philipp Ginsberg, MSc

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

T +49 307 947 3665

M +49 157 8304 9090

E-Mail: philipp.ginsberg@dvgw.de

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum überarbeiteten, gemeinsamen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz).

Unsere grundsätzliche Position zum Wärmeplanungsgesetz und der Kommunalen Wärmeplanung haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 15.06.2023 schriftlich dargelegt.<sup>1</sup>

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass

- die Bundesregierung der Rolle von Wasserstoffnetzen und grünen Gasen im Zuge der Wärmeplanung im Einklang mit dem Gebäudeenergiegesetz eine hohe Bedeutung zuweist;
- die Energieinfrastrukturbetreiber frühzeitig und fortlaufend eingebunden werden;
- das Thema Kosteneffizienz aufgenommen wurde;
- die Regelungstiefe deutlich reduziert wurde.

Allerdings werden Wasserstoffnetze und grüne Gase (Wasserstoff, Biomethan) im vorliegenden Referentenentwurf nach wie vor strukturell gegenüber Strom- und Wärmenetzen benachteiligt, obwohl sich die Versorgungsinfrastrukturen ergänzen müssen, wie etwa im gemeinsamen Praxisleitfaden von AGFW und DVGW zur Durchführung einer Wärmeplanung spezifiziert wurde.<sup>2</sup>

Wir bitten die Bundesregierung daher, den Referentenentwurf mit Blick auf die nachfolgenden Kernforderungen zu überarbeiten:

### **Gasnetzgebietstransformationspläne gleichberechtigt im Gesetz verankern**

Gasnetzgebietstransformationspläne (GTP) sollten gleichberechtigt neben den Transformationsplänen für Wärmenetze in § 9 des Gesetzes verankert werden, um die dringend benötigte Transformation der Gasinfrastruktur zur Klimaneutralität nach einheitlichen Branchenstandards maximal zu beschleunigen und Handlungs- und Planungssicherheit für die lokalen Energieversorger zu schaffen.

Der „Leitfaden zur Erstellung eines Gasnetzgebietstransformationsplans“ nach DVGW-Regelwerk G 2100 ist bereits heute *allgemein anerkannte Regel der Technik* gemäß § 49 Absatz 2 EnWG und somit einheitlicher Branchenstandard. Dies sollte in § 9 Absatz 2 entsprechend Berücksichtigung finden:

- (2) Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt vorliegende Planungen gemäß § 8 Absatz 1, Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1), [Gasnetzgebietstransformationspläne nach den allgemein anerkannten Regeln gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 2 Energiewirtschaftsgesetz](#) sowie bestehende und in Erstellung befindliche Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32 dieses Gesetzes.

### **Vorprüfung und vereinfachte Verfahren dürfen Wasserstoffversorgung von lokalen Industrie- und Gewerbekunden sowie die wirtschaftliche Standortentwicklung nicht gefährden**

Die vorgesehene Regelung in § 22 Nummer 2, im Rahmen der „vereinfachten Verfahren“ die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugebiets vorzeitig verhindern zu können, nur weil ein Wärmenetz in Planung ist, sollte ersatzlos gestrichen werden, da die Verfügbarkeit einer lokalen Wasserstoffversorgungsinfrastruktur nicht nur Haushaltswärmekunden, sondern insbesondere auch Industrie- und Gewerbekunden tangiert.

~~2. — in Ergänzung zur Vorprüfung gemäß § 14 für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz abschließen, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt oder sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.~~

<sup>1</sup> <https://www.dvgw.de/der-dvgw/aktuelles/stellungnahmen/dvgw-stellungnahme-vom-15062023>.

<sup>2</sup> <https://www.dvgw.de/leistungen/publikationen/publikationsliste/kommunale-waermeplanung>.

Auch § 14 „Vorprüfung“ sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Kriterien für die Ausweisung von Wasserstoffnetzgebieten im Zuge der Vorprüfung sind restriktiver ausgestaltet als jene für die Ausweisung von Wärmenetzen. Obgleich die Wirtschaftlichkeit einer Wasserstoffversorgung ein wichtiges Kriterium darstellt, müssen auch die Versorgungssicherheit/Resilienz sowie die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Kommune berücksichtigt werden. Für die Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebetriebe wird die Verfügbarkeit einer Wasserstoffinfrastruktur in Zukunft von erheblicher Bedeutung sein. Einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung durch Stilllegung des Gasverteilnetzes muss daher durch eine weitsichtige Planung vorgebeugt werden. Dies kann eine Vorprüfung allerdings nicht leisten.

### **Kosteneffizienz als Grundlage für den Aus- und Umbau aller Energieinfrastrukturen verankern und hohe Bedeutung des Energieträgers Wasserstoff für die direkte und indirekte Wärmeversorgung anerkennen**

Der Referentenentwurf verweist an verschiedenen Stellen, insbesondere in den §§ 14 und 28, auf die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit beim Aus- oder Umbau von Wasserstoffnetzen, dem Einsatz von Biomethan und auch bei Wärmenetzen.

Aus Sicht des DVGW ist allerdings unverständlich, warum die Auswirkungen auf das lokale Stromverteilnetz durch eine verstärkte E-Mobilität sowie durch den vermehrten Anschluss elektrischer Wärmepumpen im Gesetzentwurf unberücksichtigt bleibt. Verschiedene Unternehmen im Querverbund gehen von einer Notwendigkeit zur Verdreifachung bis Vervierfachung des lokalen Stromverteilnetzes aus, wenn in der Wärmeplanung in größerem Umfang der Einbau von elektrischen Wärmepumpen zuzüglich zum Ausbau der Ladeinfrastruktur obligatorisch wird. Würde man die Anforderungen an Gas- und Wärmenetze im Gesetzentwurf auch auf die Stromnetze übertragen, würde dies bedeuten:

- Darlegung der Spitzenlastfähigkeit;
- Darlegung der verbindlichen, durch die Bundesnetzagentur genehmigten Ausbauplanung auf Stromverteilnetzebene mit verbindlichen zwei- bis dreijährigen Meilensteinen (analog zu den Anforderungen in § 28 des Gesetzentwurfes sowie § 71k des Entwurfes des Gebäudeenergiegesetzes);
- Darlegung der verfügbaren Stromspeicherkapazitäten;
- Darlegung der ausreichenden Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom;
- Darlegung der Übereinstimmung mit den Plänen der Übertragungsnetzbetreiber und der vorgelagerten Netzbetreiber, sowie
- Darlegung der Kosteneffizienz und Bezahlbarkeit einer gesicherten Wärmeversorgung über das Stromnetz.

Die Gasnetze können über eine Direktversorgung von Haushaltskunden sowie die Versorgung dezentraler KWK-Anlagen den Netzausbau im Stromverteilnetz im Sinne einer volkswirtschaftlichen kostenoptimalen Energiewende im erheblichen Maße reduzieren. Dem sollte das Wärmeplanungsgesetz Rechnung tragen, indem eine integrierte Betrachtung aller Energieinfrastrukturen zur kostenoptimalen Umsetzung der lokalen Energiewende im Gesetz verankert wird.

Ebenso gilt es zu berücksichtigen, dass Wasserstoff in allen Szenarien auch indirekt Teil der Wärmeversorgung sein wird, da Wasserstoff sowohl zur Absicherung der Stromversorgung in Spitzenlastkraftwerken als auch zur Deckung der Spitzenlast in Wärmenetzen zur Anwendung kommen wird. Eine direkte Anwendung von Wasserstoff im Gebäude aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mit hohen Hürden zu versehen, ist daher inkohärent und verkennt die hohe Bedeutung, die Wasserstoff in einem integrierten Energiesystem und für die Wärmeversorgung im Speziellen spielen wird.

### **Unnötige Anforderungen an den Einsatz von Biomethan in der Wärmeplanung streichen**

Die in § 28 Absatz 5 definierten Einschränkungen für die Potenzialermittlung von Biomethan sollten gestrichen werden, da die Umrüstung von Biogasbestandsanlagen auf eine Methanisierung und Einspeisung in das Gasnetz oftmals effizienter ist als eine Direktverstromung und sich Gasnetzbetreiber schon heute mit einer hohen Anzahl an entsprechenden Einspeisebegehren konfrontiert

sehen. Zudem fällt bei einer Methanisierung biogenes CO<sub>2</sub> an, das im Sinne einer Kreislaufwirtschaft potenziell abgeschieden und weiterverwertet werden kann.

(5) Die planungsverantwortliche Stelle meldet den für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan, der mit der Einstufung nach Absatz 2 verbunden ist, an die nach Landesrecht zuständige Stelle. Die nach Landesrecht zuständige Stelle prüft alle 5 Jahre, erstmalig ab dem Jahr 2030, ob die ihr übermittelten Bedarfe durch verfügbare Potenziale gedeckt werden können. ~~Bei der Ermittlung der verfügbaren Potenziale ist davon auszugehen, dass die derzeit für die Stromerzeugung eingesetzten gasförmigen Biomasse-Brennstoffe auch weiterhin zur Stromerzeugung verwendet werden.~~ Die Vorgaben des § 71f Absatz 4 des Gebäudeenergiegesetzes gelten entsprechend. Sollte sich eine erhebliche Lücke abzeichnen, informiert die nach Landesrecht zuständige Stelle die betroffenen planungsverantwortlichen Stellen. Diese müssen den Sachverhalt bei der nächsten Fortschreibung ihrer Wärmepläne berücksichtigen.

**Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. ([www.dvgw.de](http://www.dvgw.de))**

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen über 13.600 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Klimaneutrale Gase und insbesondere der Zukunftsträger Wasserstoff sind in der Arbeit des DVGW von besonderer Bedeutung. Der DVGW ist die im Energiewirtschaftsgesetz benannte Institution für Wasserstoffinfrastrukturen. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Darüber hinaus unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen. Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet. Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral. Mit neun Landesgruppen und 62 Bezirksgruppen agiert der DVGW auf lokaler sowie überregionaler Ebene und ist in der ganzen Bundesrepublik vertreten. Themen mit bundesweiter oder europäischer Dimension werden durch die Hauptgeschäftsstelle in Bonn mit Büros in Berlin und Brüssel abgedeckt.